

Satzung „Aktive Unternehmen Berchtesgaden e.V.“

In der Fassung vom 28.10.1977, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.05.2017 – abgestimmt Juni 2018 mit dem Vereinsregistergericht Traunstein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Unternehmerversammlung führt den Namen "Aktive Unternehmen Berchtesgaden e.V." und hat seinen Sitz in Berchtesgaden. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist die Postanschrift des jeweiligen ersten Vorstands. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Belebung der Region Berchtesgaden, insbesondere:

- Stärkung der Region
- Aktionen und Veranstaltungen zur Belebung des Zentrums, wie verkaufsoffene Marktsonntage, Wochenmarkt, Christkindlmarkt, Handwerkervorfürungen, Straßenfeste mit Kinderprogramm (Hüpfburgen, Spielstraßen usw.) , Flohmärkte, Marktfest, Faschingsveranstaltungen, Bälle, Montag auf'd Nacht wird Musi gmacht, Musikveranstaltungen, Modenschauen, etc.
- Wissens- und Informationsaustausch
- Öffentlichkeitsarbeit
- Interessenvertretung der Unternehmer
- Kommunikationsplattform
- Schulungen
- Gemeinschaftliche Werbung und Außenauftritt
- Gestaltung des Ortsbildes

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und im Gebiet des inneren Landkreises selbständig ein Unternehmen führt oder über eine entsprechende Betriebsstätte in der Region verfügt. Mitglieder können außerdem diejenigen Personen werden, die im Auftrag eines selbständigen Unternehmens handeln, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Austritt/Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu jedem Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und dem Kassier sowie einem stellvertretenden Kassier.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz oder Beschluss einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

- c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
6. Für den Verein wird eine Vereinskasse durch den Kassier sowie seinen Stellvertreter verwaltet.

§ 8 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand nach §7 der Satzung und mindestens fünf Beisitzern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jeder Beisitzer ist einzeln zu wählen. Die Beisitzer bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Reihen der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) des Rechnungsprüfungsberichts des Kassiers.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer.
 - f) Änderung der Satzung.
 - g) Auflösung des Vereins.
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
 - i) Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis längstens im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - drei Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Verteilung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Ein Versand mit E-Mail ist zulässig. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Wahl der Kassenprüfer: Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in

sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

6. Wahl des Beirats: Die Mitglieder des Beirats werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung, die gestellten Anträge,
 - f) das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge und Beschlüsse.

§10 Wertgutscheine

Der Verein unterhält ein Gutscheinsystem, in dem Wertgutscheine ausgegeben und angenommen werden. Der Verein gibt sich zur Regelung des Gutscheinsystems eine Wertgutschein-Ordnung. Die Wertgutschein-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Wertgutschein-Ordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.